



Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit

Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Grundschule Surberg“

Der Verein hat seinen Sitz in Surberg.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 29.06.2009. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll auf Dauer als gemeinnütziger Verein unter diesem Namen existieren beim Amtsgericht Traunstein.

(Im folgenden Text wird aus Gründen der Vereinfachung für Personen die männliche Form gebraucht. Dies schließt ausdrücklich auch die weibliche Form ein.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung der Schüler der Grundschule Surberg im Gemeindebereich Surberg und der durch die Schule angebotenen Aktivitäten für Schüler, sowie die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der Grundschule Surberg. Dafür sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung, insbesondere durch:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist (sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können),
- b) die Finanzierung, ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schüler aus dem Ausland,
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- e) die Unterstützung von bedürftigen Schülern, die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
- f) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachveranstaltungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,

- g) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- h) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- i) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen (z. B. spezielle Arbeitsgruppen zur Sportförderung o. ä.) gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand bis sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung Anträge in schriftlicher Form vorzulegen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt und dann zum 01.01. jeden Jahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei nicht termingerechter Bezahlung hat das Mitglied kein Stimmrecht bei der Generalversammlung.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft, z. B. bei Ausscheiden aus dem Vorstand) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, muss jedoch spätestens vier Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Finanzen/ Beiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages für natürliche und juristische Personen beschließt der Vorstand. Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.

Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Anweisungen auf Auszahlungsbeträge über 50 € müssen von den Vorstandmitgliedern (1. oder 2. Vorstand und Schatzmeister) vorher unterzeichnet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Hauptversammlung und Vorstand.

§ 8 Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch Aushang in der Grundschule Surberg und per Emailverteiler der Grundschule bekannt gegeben.

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Jahresetat,
- c) Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichtes,
- e) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- f) Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) sonstige wichtige Angelegenheiten, insbesondere solche, die auf Grund ihrer Wichtigkeit von der Vorstandschaft allein nicht mehr entschieden werden können.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich bekannt gemacht worden ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit gibt den Ausschlag die Stimme des Vorsitzenden, der ebenfalls mitzubestimmen hat. Für den Beschluss über Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Hauptversammlung und Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches deren Verlauf in seinen wichtigen Teilen festhält. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandmitglied gegenzuzeichnen. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Ebenso das Ergebnis von Wahlen. Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung bildet immer den zweiten Tagesordnungspunkt der neuen Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern, die allesamt gewählt werden müssen. Zwei weitere Beisitzerposten sind bestimmt für den ersten Bürgermeister der Gemeinde Surberg und den Schulleiter der Volksschule Surberg, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereines sein müssen.

Jährliche Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer zum Schuljahresbeginn – gewählt für ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im folgenden Schuljahr, Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei beide allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Schatzmeister besorgt die Verbuchung der anfallenden Geldbeträge, sowie die Beitreibung der Beträge und deren Auszahlung, sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zweck hat er ein Kassenbuch zu führen. Außerdem hat er die Beitreibung und Verbuchung der geleisteten Mitgliedsbeiträge vorzunehmen. Belege müssen vom Schatzmeister und mindestens dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet sein. Er oder der Schriftführer führen das Mitgliederverzeichnis.

Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, führt das Protokoll. Er oder der Schatzmeister führen das Mitgliederverzeichnis.

Die Beisitzer haben keine eigenen Aufgaben, können jedoch im Rahmen der Selbstorganisation des Vorstandes einzelne Teilgebiete von anderen Vorstandmitgliedern übernehmen.

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 (§ 37 BGB Minderheitenrecht) der Mitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Das Verfahren der Einberufung ist das gleiche wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

Vor der Hauptversammlung haben zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und auf die Dauer von 3 Jahren gewählt sind, die Kasse zu prüfen und die Ordnungsgemäßheit zu bestätigen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die (§ 2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung/ Körperschaft) Gemeinde Surberg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke zu überführen.

§ 13 Inkrafttreten / Änderungen

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Vier Änderungen wurden in der Jahreshauptversammlung am 25.09.2012 beschlossen (siehe Protokoll). Die geänderte Satzung tritt am 25.09.2012 in Kraft.

Eine Änderung zu §8 wurde in der Jahreshauptversammlung am 14.03.2018 einstimmig beschlossen (siehe Protokoll). Die Änderung tritt zum 14.03.2018 in Kraft.

Eine Änderung zu §8 (Hauptversammlung) wurde in der Jahreshauptversammlung vom 14.10.2020 einstimmig beschlossen (siehe Protokoll). Die Änderung tritt zum 14.10.2020 in Kraft.

1. Vorsitzender/Vorsitzende _____

2. Vorsitzender/Vorsitzende _____